

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach im Bereich der Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzvereinen zum einen eine solche Klage bei den Gerichten am Ort der Niederlassung oder des (Wohn) Sitzes des Beklagten erhoben werden muss und zum anderen gegen die Entscheidung, mit der ein erstinstanzliches Gericht sich für örtlich unzuständig erklärt, kein Rechtsmittel gegeben ist.

(¹) ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — HARK GmbH & Co. KG Kamin- und Kachelofenbau/Hauptzollamt Duisburg

(Rechtssache C-450/12) (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 7307 und 7321 — Ofenrohrsets — Begriffe „Teile“ für Raumheizöfen und „Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke“)

(2014/C 45/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HARK GmbH & Co. KG Kamin- und Kachelofenbau

Beklagter: Hauptzollamt Duisburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf — Auslegung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (ABl. L 291, S. 1) geänderten Fassung — Auslegung der Positionen 7307 und 7321 — Einreihung von Ofenrohren

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der

Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 ist dahin auszulegen, dass ein Ofenrohrset wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das aus einem mit einer hochhitzebeständigen Lackierung und einer Verschlussklappe für die Innenreinigung versehenen rechtwinkligen Rohrwinkelstück aus Stahl mit einem Außendurchmesser von 154 mm und äußeren Maßen von 495 mm × 595 mm sowie einem Kaminsteckteil und einer passenden Blende besteht, als aus Stahl bestehendes Teil eines Raumheizofens in die Position 7321 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

(¹) ABl. C 389 vom 15.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te 's-Hertogenbosch — Niederlande) — in dem Verfahren auf Antrag von X

(Rechtssache C-486/12) (¹)

(Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Voraussetzungen für die Ausübung des Auskunftsrechts — Erhebung übermäßiger Kosten)

(2014/C 45/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

X

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Gerechtshof te 's-Hertogenbosch — Niederlande — Auslegung von Art. 12 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) — Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten — Mitteilung der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind — Begriff — Auskunft über die Daten — Erhebung einer Gebühr

Tenor

1. Art. 12 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass er einer Erhebung von Kosten für die Mitteilung von personenbezogenen Daten durch eine Behörde nicht entgegensteht.